

Vorgaben für die Einbeziehung städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften in den Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden

- a) Es sind nur unmittelbare Eigengesellschaften und mittelbare Beteiligungen der Landeshauptstadt Dresden, die nach den Grundsätzen des gemeindlichen Gesamtabchlusses gemäß § 88a SächsGemO voll zu konsolidieren sind, in den Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden einzubeziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen muss zudem die Landeshauptstadt Dresden einen beherrschenden Einfluss i. S. v. § 290 Abs. 2 HGB haben.
- b) Bevor die Stadt nicht benötigte Kassenmittel dem Cash Pooling zuführt, muss mittels einer Liquiditätsplanung der Nachweis geführt werden, dass die entsprechenden Kassenmittel nicht benötigt werden. Dabei sind konservative Maßstäbe anzusetzen und es ist eine Liquiditätsreserve einzuplanen. Zudem ist sicherzustellen, dass nach der Mittelzuführung die Stadt nicht auf eine Kassenkreditinanspruchnahme angewiesen ist. Ausnahmen hiervon müssen atypische Fälle sein, die zuvor bei der Aufstellung der Liquiditätsplanung nicht vorhersehbar waren. Die formellen und materiellen Voraussetzungen der Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 84 SächsGemO bleiben unberührt und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite darf nicht überschritten werden. Die vertraglichen Rahmenbedingungen (zwischen Gläubiger und Schuldner) sind zu regeln. Für den Fall, dass die Stadt eingebrachte Kassenmittel benötigt und diese zurückführen will, ist eine entsprechende und angemessene Kündigungsfrist (z. B. 14 Tage) vorzusehen. In dieser Zeit sollte es dem beteiligten Unternehmen möglich sein, die erforderliche Liquidität anderweitig sicherzustellen.
- c) Die Anlage der nicht benötigten Kassenmittel im Rahmen des Cash Poolings soll den Zeitraum von einem Jahr bzw. darf den Zeitraum der Liquiditätsplanung nicht überschreiten (untere Schranke gilt).
- d) Die Stadt darf Kassenkredite nicht aufnehmen, um Mittel dem Cash Pooling zuzuführen.
- e) Es ist eine Dienstanweisung zu erlassen, die das Wesentliche (z. B. organisatorische Vorkehrungen, Ziele, Aufgaben, Vorgaben, Verbote, Berichtswesen, Dokumentation Frühwarnsystem und insbesondere Verantwortlichkeiten) regelt. Insbesondere sind Kompetenzen und die Zugriffsrechte für das unabdingbar einzurichtende Verrechnungskonto Cash Pooling festzulegen. Ferner ist sicherzustellen, dass die Stadtkasse die Verfügungsgewalt hat und die jeweiligen Verbindlichkeiten bzw. Forderungen eindeutig zugeordnet werden können.
- f) Die Zahlungsströme, die Zinsen, die Buchungen und die Anweisungen sind zu dokumentieren. Selbiges trifft für die Zuordnung der jeweiligen Verbindlichkeiten und Forderungen zu.
- g) Soweit städtische Gesellschaften aus dem Cash Pooling Mittel abfordern, muss deren Liquiditätsbedarf nachgewiesen sein und dieser darf sich nur aus dem Unternehmensgegenstand heraus ableiten lassen. Finanzgeschäfte haben zu unterbleiben. Eine Risikoverlagerung zu Lasten der Stadt darf nicht stattfinden.
- h) Bei Bereitstellung von Mitteln aus dem Cash Pooling ist auf eine angemessene Verzinsung zu achten.
- i) Durch die Inanspruchnahme des Cash Poolings darf kein beihilferechtlich unzulässiger Liquiditätszuwachs erfolgen. Die Vorgaben des EU-Beihilferechts sind zu beachten. Ggf. sind Mittel des Cash Poolings zu marktgerechten Konditionen oder im Rahmen der Freistellungsverordnung für „Deminimis“-Beihilfen in Anspruch zu nehmen.
- j) Es sind Maßnahmen gegen den Missbrauch zu treffen.
- k) Es hat der Aufbau eines Berichts- und Frühwarnsystems zu erfolgen (z. B.: regelmäßig und zeitnahe Informationen über alle Beteiligten am Cash Pooling, Saldeninformationen, Liquiditätsplanung, Benennung der Risiken).
- l) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Einhaltung der Beschränkungen und die Beachtung der kommunalen Haushaltsvorschriften einmal jährlich zu prüfen und die hierzu erfolgten Prüfergebnisse im örtlichen Rechnungsprüfungsbericht zur Jahresrechnung darzustellen.